

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1953

Nummer 123

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 10. 1953, Nachlaß Shadwinkel (Schadwinkel). S. 1951. — RdErl. 5. 11. 1953, Kriegsgräberfürsorge; hier: Überführungen von Kriegstoten aus Frankreich in die Bundesrepublik. S. 1951. — RdErl. 11. 11. 1953, Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Belgien. S. 1952.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 9. 11. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1952. — RdErl. 10. 11. 1953, Zuständigkeit für die Erteilung und die Zurücknahme von Wandergewerbescheinen. S. 1952.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

III D. Wohnungswirtschaft: RdErl. 31. 10. 1953, Ergänzungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 13. August 1953 — BGBl. I S. 915. S. 1954.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 1956.

1953 S. 1952
berichtigt durch
1953 S. 2045/46

1953 S. 1952 o.
aufgeh.
1955 S. 1203 Nr. 418

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Nachlaß Shadwinkel (Schadwinkel)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1953 —
I—14.56—Sch 3

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Toronto ist durch „The Publik Trustee, Osgoode Hall, Toronto 1“ gebeten worden, bei der Suche nach etwaigen Erben des am 7. Mai 1953 in Kanada verstorbenen Ernest Shadwinkel (geb. in Ostpreußen) behilflich zu sein. Soweit festgestellt werden konnte, soll die Anschrift des einzigen noch lebenden Verwandten des Erblassers

„Fritz Shadwinkel, Bokel Aldenburg, Germany“

sein. Nähere Angaben, die eine genaue Ortsbestimmung ermöglichen könnten, fehlen. Die Annahme, daß es sich bei „Aldenburg“ um den Landesteil Oldenburg handelt, hat sich nicht bestätigt, da in Oldenburg ein Ort dieses Namens nicht gelegen ist.

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, in den Gemeinden (Bauernschaften), deren Bezeichnung an „Bokel“ oder „Aldenburg“ anklingt, entsprechende Veröffentlichungen zu veranlassen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1953 S. 1951.

Kriegsgräbersorge;

hier: Überführungen von Kriegstoten aus Frankreich in die Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 —
I—18—94

Auf das im Gemeinsamen Ministerialblatt 1953 Nr. 30, Seite 509, veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern weise ich zur Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1951.

Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Belgien

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1953 —
I — 13 — 38 — 26 Nr. 1256/53

Nach Mitteilung der belgischen Regierung werden ab 1. September 1953 für Geschäfts- und Vergnügungsreisen nach Belgien an deutsche Staatsangehörige gebührenfreie Einreisesehtvermerke erteilt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1952.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 11. 1953
— III/6 — 171 — 34.9 — 12/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Dr.-Ing. Meyer, Rudolf Marl	B Nr. 10/52 v. 18. 3. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Keppel, Alfred Nammen	B Nr. 11/52 v. 29. 3. 1952	Bergamt Hamm
Brandenburg, Aloys Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 20/52 v. 11. 11. 1952	Bergamt Buer
Altenhain, Karl Hiddinghausen-Ort	B Nr. 25/1952	Bergamt Witten
Naczynski, Paul Bochum	C Nr. 4/1953 v. 16. 9. 1953	Bergamt Bochum 2

— MBl. NW. 1953 S. 1952.

Zuständigkeit für die Erteilung und die Zurücknahme von Wandergewerbescheinen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 11. 1953
— II/5 — 274/42/3

1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 geht auf Grund des Art. I Ziff. 17 des im Bezug genannten Gesetzes, durch den die Vorschrift des § 61 GewO geändert worden ist, und des Art. VIII a. a. O. die Zuständigkeit für die Erteilung und die Zurücknahme von Wandergewerbescheinen auf die unteren Verwaltungsbehörden über. Damit entfallen von diesem Zeitpunkt ab folgende Landesvorschriften:

- a) § 117 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes über die Zuständigkeit des Bezirksausschusses (heute Bezirksbeschlußausschuß) zur Erteilung von Wandergewerbescheinen;
- b) § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Gesetzssamml. S. 1884 S. 7) über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Zurücknahme von Wandergewerbescheinen.
2. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 61 GewO, in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459), sind die Beschlußbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zu verstehen.
- Für die Landkreise ergibt sich diese Zuständigkeit aus den §§ 63, 21 GewO, §§ 47 Abs. 1 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305). Für die kreisfreien Städte fehlt eine den §§ 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 der Landkreisordnung entsprechende Vorschrift. Hier ergibt sich die Zuständigkeit des Stadtbeschlußausschusses jedoch aus der Tatsache, daß er allein den in § 21 GewO gestellten Anforderungen entspricht.
- Da die Beschlußausschüsse kollegial in einem förmlichen Verfahren entscheiden, ist gegen deren Entscheidungen auf Grund des § 44 Abs. 2 MRVO 165 unmittelbare Klage zulässig. Insoweit ist § 20 GewO gegenstandslos geworden.
3. Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme von Wandergewerbescheinen für Ausländer sind nach der Neufassung des § 61 ebenfalls die unteren Verwaltungsbehörden. Hier liegt die Zuständigkeit jedoch nicht bei den Beschlußbehörden, da die Bestimmungen der §§ 20 und 21 GewO nicht für anwendbar erklärt worden sind (vgl. Abschn. II A Ziff. 11 der Bekanntmachung des Bundesrats v. 27. November 1896, RGBl. S. 745). In Landkreisen obliegt daher die Zuständigkeit dem Oberkreisdirektor (§ 48 Abs. 3 Landkreisordnung). In den kreisfreien Städten bestimmt der Rat der Gemeinde, welche Stelle innerhalb der Stadtverwaltung diese Zuständigkeit wahrnimmt (§ 28 GO in der Fassung vom 28. Oktober 1952, GV.NW. S. 285). Eine Übertragung auf den Beschlußausschuß ist jedoch nicht zulässig, da dieser nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen tätig werden kann. Um eine einheitliche Zuständigkeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erzielen, wird empfohlen, die Zuständigkeit dem Oberstadtdirektor zu übertragen.
- Gegen die Entscheidungen des Oberkreisdirektors bzw. der zuständigen Stelle der kreisfreien Stadt ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben, da es sich hierbei um polizeiliche Verfügungen im Sinne des § 40 PVG (vgl. § 32 Polizeiorganisationsgesetz vom 11. August 1953 GV.NW. S. 330) handelt.
4. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen, über die bis zum 30. November 1953 nicht entschieden worden ist, sind an die zuständigen Verwaltungen der Stadt- und Landkreise abzugeben.
5. In Verfahren, die durch Klage der zuständigen Behörde auf Zurücknahme des Wandergewerbescheines gem. § 5 der bereits genannten Verordnung vom 31. Dezember 1883 bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind, dürfte vom 1. Dezember 1953 ab eine Sachentscheidung durch die Gerichte nicht mehr möglich sein. Wird in diesen Fällen die Klage zurückgenommen, so hat die Behörde in jedem Falle die Kosten zu tragen (§ 99 Abs. 3 MRVO 165). Stellt sie dagegen den Antrag, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so ist zu erwarten, daß die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ergeht (vgl. OVG Münster vom 25. 4. 1951 III A 734/50). Nicht nur im Kosteninteresse, sondern auch, um als Unterlage für einen etwaigen neuen Antrag an die Beschlußbehörde die Beurteilung des Tatbestandes durch das Gericht zu erfahren und damit einem zweiten Streitverfahren vorzubeugen, empfiehlt es sich deshalb im allgemeinen, den Antrag an das Gericht zu stellen, die Sache in der Hauptsache für erledigt zu erklären.
- Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.
- Bezug: Gesetz zur Änderung der Titel I — IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. 9. 1953 (BGBl. I S. 1459).
- An die Regierungspräsidenten,
Beschlußausschüsse für die Regierungsbezirke,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und kreisangehörigen Gemeinden.
- MBl. NW. 1953 S. 1952.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

III D. Wohnungswirtschaft

Ergänzungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 13. August 1953 — BGBl. I S. 915

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 10. 1953 — (WA) III D 2/6.00 Tgb. Nr. 6088/53

Durch das am 17. August 1953 (BGBl. I S. 915) verkündete, am 18. August 1953 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung des WBewG vom 13. August 1953 ist § 14 Abs. 1 WBewG vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) folgender Satz 2 angefügt worden:

„Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere auch vor,

- a) wenn ein Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) unterzubringen ist, dem an Stelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere zumutbare Wohnung zugestellt werden soll,
- b) wenn ein Umsiedler im Sinne der §§ 26 bis 34 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) unterzubringen ist, dem an Stelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere Wohnung zugeteilt werden soll und die besonderen Voraussetzungen hierfür nach den für die Umsiedlung maßgebenden Vorschriften erfüllt sind.“

Der Anlaß zu einer Ergänzung des WBewG ergab sich bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des I. WoBauG, das inzwischen verkündet (BGBl. I S. 1037) und am 1. August 1953 in Kraft getreten ist. Nach § 37 Abs. 2 der neuen Fassung des I. WoBauG vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) kann die Wohnungsbehörde einen Antrag auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung für eine öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 14 WBewG auch ablehnen, wenn dem mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel verfolgten besonderen Zweck hinsichtlich der Belegung der Wohnung nicht Rechnung getragen wird. Die Wohnungsbehörde hat von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, denn nach § 38 Abs. 2 I. WoBauG dürfen Wohnungen, die bei der Bewilligung öffentlicher Mittel Angehörigen begrenzter Personenkreise vorbehalten worden sind, nur entsprechend diesem Vorbehalt zugeteilt werden.

Derartige Vorbehalte und Auflagen sind in unterschiedlicher Form bei der Bewilligung von Mitteln zur Schaffung von Wohnraum, insbesondere für die Unterbringung von Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, vorgesehen.

Aus verschiedenen Gründen erscheint es jedoch oft zweckmäßig, die Umsiedler und Sowjetzonenflüchtlinge nicht in neugeschaffenen Wohnungen, sondern im Altwohnraum unterzubringen und die neugeschaffenen Wohnungen dem nicht personengebundenen sozialen Wohnungsbau oder, soweit Lastenausgleichsmittel eingesetzt worden sind, anderen Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes zuzuführen. Hinsichtlich des Altwohnraums steht den Umsiedlern und Sowjetzonenflüchtlingen aber kein Vorrang zu, der die Wohnungsbehörden zur Zurückweisung eines anders lautenden Vorschlages des Verfügungsberechtigten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WBewG und dadurch zu einer Zuweisung der Umsiedler und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 WBewG berechtigen würde. Durch das Ergänzungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz soll den Wohnungsbehörden hierzu eine rechtliche Handhabe gegeben werden.

Das Ergänzungsgesetz gewährt den Umsiedlern und Sowjetzonenflüchtlingen aber nicht schlechthin einen Vorrang, sondern ihre Unterbringung im Altwohnraum ist nur dann als wichtiger Grund der Wohnraumbewirtschaftung anzusehen, wenn sie im Einzelfall an Stelle der Unterbringung in einer dem begünstigten Personenkreis vorbehaltenen neugeschaffenen Wohnung erfolgen soll. Es muß daher in jedem Einzelfall, in dem ein gewichtiger Grund gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 WBewG angenommen werden soll, von den Wohnungsbehörden geprüft werden, ob die nach den jeweils geltenden Verfahrensvorschriften für einen solchen Austausch geforderten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind.

Diese ergeben sich

- a) bei der Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlings aus den Erlassen

vom 6. 3. 1953 betr. Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlings — III A/III B 1 — 4.18/6.41 Tgb. Nr. 711/53 — MBl. NW. S. 381 unter B II Nr. 28 und 29 — und vom 22. 8. 1953 betr. Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlings — III A 3/4.18 — Tgb. Nr. 4045/53 (MBl. NW. S. 1482 [1485]) unter IX;

- b) bei der Unterbringung von Umsiedlern aus den Erlassen vom 11. 6. 1951 betr. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — IV C Fl. 621/51 — MBl. NW. S. 741 — unter IV Nr. 1, vom 11. 8. 1952 betr. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — III A/6.22 — Tgb. Nr. 1804/53 (MBl. NW. S. 899/901 unter III Buchst. b u. c) und

vom 15. 7. 1953 betr. Sonderbestimmungen für den Einsatz der für das Baujahr 1953 bereitgestellten Lastenausgleichsmittel — III B 2/4.00 — Tgb. Nr. 11192/53 unter III Nr. 1 bis 5. Dabei ist die in Nr. 4 vorgesehene Beschränkung des Wohnungstausches so zu verstehen, daß Altwohnraum dann in das Tauschverfahren einbezogen werden darf, wenn er unmittelbar oder mittelbar durch die Zuteilung von neuerstellten, für Umsiedler vorbehaltenen Wohnungen an Nicht-Umsiedler frei wird. Altwohnraum, der auf andere Weise, z. B. durch Tod, Auszug usw. frei wird, darf in das Tauschverfahren nur dann einbezogen werden, wenn an Stelle des Umsiedlers ein Geschädigter im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes in die neugeschaffene Wohnung eingewiesen wird.

Sind für Umsiedler vorbehaltene Wohnungen ohne Einsatz von Lastenausgleichsmitteln erstellt worden (vgl. Erl. v. 11. 8. 1952 — III C Fl. 1513/52 — MBl. NW. S. 1114 — unter Nr. 2 Buchst. c), so gilt für das Tausch-

verfahren nur die in dem Erl. vom 11. 6. 1951 — IV C Fl. 621/51 — MBl. NW. S. 741 — unter IV Nr. 1 vorgesehene Regelung.

Entgegen einer ausweitenden Auslegung, die das Ergänzungsgesetz gefunden hat (vgl. z. B. Roquette WBewG 1953 S. 471), werden die Wohnungsbehörden daher angewiesen, von der durch das Ergänzungsgesetz gegebenen Möglichkeit der Zurückweisung eines anders lautenden Vorschlages des Verfügungsberechtigten nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, in dem unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verfahrensvorschriften neugeschaffene Wohnungen, die Umsiedlern oder Sowjetzonenflüchtlings vorbehalten waren, für die Vergabe nach den Vorschriften des nicht personengebundenen sozialen Wohnungsbaues freigestellt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Verbindungsstelle der Regierungspräsidenten Arn-
berg, Düsseldorf, Münster für Bergarbeiterunter-
künfte, Essen, Kronprinzenstr. 35,
Stadt- und Landkreise
Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1953 S. 1954.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Argentinischen Generalkonsuls in Frankfurt a. M., Henrik S. Wessels.

Die Bundesregierung hat den Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Herrn Henrik S. Wessels, am 3. November 1953 für das Gebiet der Bundesrepublik vorläufig zugelassen. Der engere Amtsbezirk erstreckt sich auf Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und Berlin (West).

— MBl. NW. 1953 S. 1956.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

